

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.197.591

Wien, am 3. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 11. März 2021 unter der Nr. **5758/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „rechtmäßige Abschiebungen nach Georgien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann wurde die Familie in diesem konkreten Fall erstmals über die geplante zwangsweise Außerlandesbringung informiert?*

Die betroffene Familie wurde anlässlich der Festnahme am 25. Jänner 2021 durch Organe der Landespolizeidirektion Wien im Auftrag des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) über die für 28. Jänner 2021 geplante Abschiebung informiert.

Diesbezüglich darf auch auf die Beantwortung (der Fragen 2 bis 4 und 10) der parlamentarischen Anfrage Nr. 5204/J vom 1. Februar 2021 (5193/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zur Frage 2:

- *Kooperierte die Familie in der Vorbereitung dieser zwangsweisen Außerlandesbringung?*

Im Zuge der Vorbereitung der Abschiebung am 28. Jänner 2021 war eine aktive Beteiligung der betroffenen Familie an konkreten Handlungen oder Maßnahmen vor ihrer Festnahme nicht erforderlich, sodass sich die Frage einer Kooperationsbereitschaft im Zusammenhang mit der zwangsweisen Außerlandesbringung nicht stellte. Allgemein darf darauf verwiesen werden, dass – wie der veröffentlichten Mitteilung des BFA gemäß § 5a BFA-G zu entnehmen ist – die Familie rechtskräftige Rückkehrentscheidungen mehrmals nicht befolgte.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Aus welchen verschiedenen Gründen wurden jeweils die sechs Abschiebeversuche durch die Familie in diesem konkreten Fall vereitelt?*
- *Wann fanden die durch die Familie vereitelten sechs Abschiebeversuche in diesem konkreten Fall jeweils statt?*

Wie in der veröffentlichten Mitteilung des BFA gemäß § 5a BFA-G erwähnt, wurden seit 2017 insgesamt sechs Abschiebungen geplant, die nicht durchgeführt werden konnten. Dies erfolgte aus unterschiedlichen Gründen. Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer näheren Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zur Frage 5:

- *Welche Kosten (Transporte, Polizeieinsatz, Stornierungen, usw.) sind durch die sechs vereitelten Abschiebeversuche durch die Familie in diesem konkreten Fall entstanden?*

Die Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Hinsichtlich etwaiger Stornokosten darf auf die Beantwortung (der Frage 3) der parlamentarischen Anfrage Nr. 5759/J vom 11. März 2021 (5193/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Karl Nehammer, MSc

